

Haushaltssatzung der Stadt Offenbach am Main für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158 und 188) hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.2015 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	400.587.300 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	428.693.582 €
mit einem Saldo von	-28.106.282 €

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	557.540 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	530.510 €
mit einem Saldo von	27.030 €

mit einem Fehlbedarf von	-28.079.252 €
--------------------------	----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-23.249.421 €
---	----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.333.650 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.712.343 €
mit einem Saldo von	-32.378.693 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	70.144.866 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	65.252.919 €
mit einem Saldo von	4.891.947 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf von	-50.736.167 € festgesetzt
------------------------------------	----------------------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 32.378.693 € festgesetzt. Darin enthalten ist ein Betrag in Höhe von 1.800.000 € Landesdarlehen aus dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 74.483.690 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 680.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 440 v. H. |

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B erfolgt in einer gesonderten Hebesatzsatzung (11.12.2014). Die in dieser Haushaltssatzung genannten Hebesätze haben daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 100 HGO als erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.500 € überschreiten.

Offenbach am Main, den xx.xx.2015

H. Schneider
Oberbürgermeister

Dr. F. Schwenke
Stadtkämmerer